

Beteiligentransparenzdokumentation

Fünftes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Gewährleistung des vollständigen Rückbaus von Windenergieanlagen nach der endgültigen Einstellung ihrer zulässigen Nutzung

Einbringer: Fraktion der AfD

(Drucksache 7/8927)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 21. November 2023

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Fünftes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Gewährleistung des vollständigen Rückbaus von Windenergieanlagen nach der endgültigen Einstellung ihrer zulässigen Nutzung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Windenergieanlagen bedeuten einen tiefgreifenden Eingriff in die Ökosysteme und haben schädliche Auswirkungen auf die Natur. Beispielsweise führen allein die gewaltigen Betonfundamente einer Windenergieanlage zu einer erheblichen Bodenversiegelung. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, dass der Rückbau von Anlagen nach der Aufgabe ihrer dauerhaften Nutzung einer rechtssicheren Regelung bedarf. Dabei gilt es, bereits bei der Baugenehmigung entsprechende Nebenbestimmungen zum Rückbauumfang zu gewährleisten. Eine Verpflichtung zum Rückbau von Windenergieanlagen und zur Beseitigung von Bodenversiegelungen ist als bundesweite Rechtsgrundlage in § 35 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) geregelt. Damit ist eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Rückbaus nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Anlage verbunden. § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB verweist indes auf das Landesbaurecht, das heißt auf die im Landesrecht festgelegte Baulast. Die bundesrechtliche Grundlage eröffnet den Ländern Spielraum in dieser Frage. Die Thüringer Bauordnung (ThürBO) enthält diesbezüglich keine entsprechende Präzisierung, in welchem Umfang ein Rückbau der Windenergieanlagen konkret zu erfolgen hat, mit entsprechenden Folgen für die finanzielle Rückbauverpflichtung. Daher bedarf es im Freistaat Thüringen einer Präzisierung des Rückbauumfangs.

B. Lösung

Landesrechtliche Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Thüringer Bauordnung für einen rechtssicheren, präzisen und finanziell abgesicherten Rückbau von Windenergieanlagen in Thüringen und Einführung einer Regelung auf Landesebene für den vollständigen Rückbau von Windenergieanlagen.

C. Alternativen

Eine Alternative ist die Beibehaltung der aktuellen Rechtslage in Kenntnis des bestehenden Präzisierungsbedarfs und Gestaltungsspielraums.

D. Kosten

Keine zusätzlichen Ausgaben für das Land. Durch die in § 82 a Thür-BO normierten einheitlichen Vorgaben werden die Bauaufsichtsbehörden entlastet. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Fünftes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Gewährleistung des vollständigen Rückbaus von Windenergieanlagen nach der endgültigen Einstellung ihrer zulässigen Nutzung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 79 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Windenergieanlagen sind nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen. Entstandene Boden- und Flächenversiegelungen sind vollständig zu beseitigen."

2. Nach § 82 wird folgender § 82 a eingefügt:

"§ 82 a
Sicherstellung der Rückbauverpflichtung
für Windenergieanlagen

(1) Für den Bau von Windenergieanlagen sind Verpflichtungserklärungen darüber abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen sowie Boden- und Flächenversiegelungen, insbesondere Fundamente, Versorgungs- und Zufahrtswege sowie Rohr- und Kabelleitungen, vollständig zu beseitigen. Diese Verpflichtungserklärungen sind mit finanziellen Sicherheitsleistungen zu verbinden. Diese Sicherheitsleistungen haben den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Anlage vollständig abzudecken.

(2) Der Betreiber einer Windenergieanlage hat der zuständigen Behörde vor der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie alle fünf Jahre nach der Erteilung der Genehmigung nachzuweisen, dass der Rückbau der Windenergieanlage aus der hinterlegten finanziellen Sicherheitsleistung vollständig gewährleistet ist. Der Betrieb von Windenergieanlagen darf nur mit Hinterlegung einer ausreichenden finanziellen Sicherheitsleistung erfolgen.

(3) Das zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

- a) den Inhalt der zu erbringenden Verpflichtungserklärungen,
- b) die Ermittlung der Höhe der zu hinterlegenden finanziellen Sicherheitsleistung,
- c) das Verfahren der Nachweisführung und Hinterlegung der finanziellen Sicherheitsleistung.

(4) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 3 bedürfen der Zustimmung des Landtags. Übernimmt der Verordnungsgeber die Änderungswünsche des Landtags, ist eine erneute Beschlussfassung durch diesen nicht erforderlich."

3. In § 86 Abs. 1 wird in Nummer 13 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 14 und 15 angefügt:

- "14. entgegen § 79 Abs. 3 Windenergieanlagen nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung nicht vollständig zurückbaut und die durch sie entstandenen Bodenversiegelungen nicht vollständig beseitigt,
- 15. entgegen § 82 a Abs. 1 und 2 Windenergieanlagen betreibt, ohne dass der zuständigen Behörde die finanzielle Sicherheitsleistung für den vollständigen Rückbau der Anlage nachgewiesen werden kann."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt eine Woche ab dem Tage der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1

Durch die Einfügung des neuen Satzes wird klargestellt, dass Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückgebaut und die durch sie entstandenen Boden- und Flächenversiegelungen durch die Anlagenbetreiber vollständig beseitigt werden müssen. Eine dauerhafte Aufgabe der Nutzung kann unter anderem dann angenommen werden, wenn die Anlage über einen zusammenhängenden Zeitraum von zwölf oder mehr Monaten keinen Strom erzeugt hat, oder abweichend davon, wenn der Betreiber vor Ablauf dieses Zeitraums erklärt hat, dass die Anlage dauerhaft stillgelegt ist. Der Bauherr kann ferner durch Nebenbestimmung in der Genehmigung verpflichtet werden, eine länger andauernde Stilllegung oder die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlage anzuzeigen.

Zu Nummer 2

Der neu eingefügte § 82 a regelt den Rückbau und die Beseitigung von Windenergieanlagen, welche nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung nicht mehr betrieben werden, inklusive aller ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie der zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstigen versiegelten Flächen. Die zu der Verpflichtungserklärung gehörende Sicherheitsleistung hat den Rückbau der betroffenen Windenergieanlagen einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Anlage finanziell vollständig abzudecken. Ferner soll der obersten Immissionsschutzbehörde eine Grundlage zur rechtssicheren inhaltlichen Ausgestaltung von Verpflichtungserklärungen und der mit ihnen verbundenen finanziellen Sicherheitsleistungen gegeben werden. Eine vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebene Studie aus dem Jahr 2019 konstatiert, dass vor allem ab Mitte der 2020er Jahre erhebliche Finanzierungslücken zu erwarten sind. Für das Jahr 2038 wird eine Unterdeckung von über 300 Millionen Euro prognostiziert. Die Studie empfiehlt explizit, die Berechnungsgrundlage für die Rücklagen zu evaluieren und regelmäßig zu prüfen. Die Verfasser der Studie haben eine Inflationsrate von zwei Prozent zugrunde gelegt und kommen selbst dann zu einer Unterdeckung. Unterstellt man, dass sich die derzeitige Inflationsrate nicht maßgeblich abschwächt, ist mit einer Vervielfachung der Rückbaukosten zu rechnen.

Zu Nummer 3

Die Änderungen dienen der Anpassung an die gesetzlichen Neuregelungen und sollen den zuständigen Behörden eine effektive Rechtsdurchsetzung ermöglichen.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Braga

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)